

HVBG-Info 13/1990 vom 07.06.1990, S. 1054 - 1063, DOK 474.1:452.2/017-BSG

Verzicht auf Teile der Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung des Grenzbetrages mit dem Ziel des Weiterbezugs von Kindergeld - BSG-Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 15/89

Verzicht auf Teile der Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung des Grenzbetrages mit dem Ziel des Weiterbezugs von Kindergeld (§ 46 Abs. 2 SGB I; § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG; §§ 138, 397 Abs. 1 BGB; Art. 3 Abs. 1 GG; § 4 Abs. 3 TVG); hier: BSG-Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 15/89 - (Zurückweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 15/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Dem VERZICHT auf eine Teil der Ausbildungsvergütung, um dadurch für sich und den Kindergeldberechtigten einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, stehen weder das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 TVG noch Normen des Sozial- und Privatrechts entgegen (Bestätigung und Ergänzung zu BSG vom 27.11.1986 - 5a RKnU 6/85 = BSGE 61, 54 = HV-INFO 1987, S. 454-460).

Orientierungssatz:

Aus der Regelung für den öffentlichen Dienst läßt sich über Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls nicht herleiten, daß auch für Auszubildende in der Privatwirtschaft ein TEILVERZICHT ausgeschlossen sein muß.